

Anhang 2 zur Dienst- und Gehaltsordnung

Honorare, Entschädigungen und Spesen

zur einfachen Leserlichkeit und zum guten Verständnis ist dieser Anhang in einer geschlechtsspezifischen Form geschrieben. Das andere Geschlecht ist sinngemäss gemeint.

1. Honorare

An nebenamtliche Beamte und Funktionäre werden folgende Honorare pro Jahr ausbezahlt:

a)	Gemeindevizepräsident	CHF	5'000.00	
b)	Materialverwalter Feuerwehr	CHF	1'500.00	
	Materialverwalter Atemschutz	CHF	500.00	
c)	Dorfweibel	CHF 20'000.00¹⁾		CHF 24'000.00
d)	Friedensrichter	CHF	1'000.00	
e)	Wartung Friedhofhalle	CHF	750.00	
f)	Inventurbeamter			kant. Regelung

¹⁾ Austragen des Anzeigers, Einzug der Hundesteuer ~~und der Bettagskollekte~~

Die ständigen Kommissionen erhalten folgende Honorare:

Der Präsident hat in der Regel Anspruch auf 2/3 des Honorars;
der Aktuar hat in der Regel Anspruch auf 1/3 des Honorars.

a)	Baukommission	CHF 4'000.00	CHF 5'000.00
b)	Kultur- und Sportkommission	CHF	5'000.00
c)	Feuerwehrkommission	CHF	9'500.00
d)	Planungskommission	CHF	5'000.00
e)	Umweltschutzkommission	CHF 4'000.00	
e)	Jugendkommission	CHF 3'000.00	CHF 5'000.00

2. Entschädigungen

Es werden folgende Sitzungsgelder **und Stundenansätze** ausgerichtet:

- | | | | | |
|----|--|-----------------------|-----|-------|
| a) | Für die Mitglieder des Gemeinderates und den Gemeindeschreiber | Pro Sitzung | CHF | 60.00 |
| b) | Für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates | Pro Fraktions-sitzung | CHF | 60.00 |
| c) | Für alle übrigen Kommissionen und Ausschüsse | Pro Sitzung | CHF | 60.00 |
| d) | Für die Mitglieder des Leitungsteam Jugendtreff | Pro Einsatz | CHF | 60.00 |
| e) | Für Reinigungs- und Hilfskräfte (Werkhof und Reinigung) | Pro Stunde max. | CHF | 30.00 |
- Der Stundenansatz wird vom Gemeindeschreiber in Absprache mit dem Gemeindepräsidenten festgelegt. **Er wird jährlich der Teuerung angepasst.**
- f) Der Sold der Feuerwehr beträgt (ohne Unterschied zwischen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten) Pro Übung CHF 40.00
- g) Für die Mitglieder des Wahlbüros Präsident plus CHF 60.00 pro Abstimmung und Wahl Pro Stunde CHF 30.00
- h) Jede im Gemeinderat vertretene politische Partei erhält im Wahljahr einen Sockelbeitrag von CHF 2'000.00 und pro Mandat einen jährlich wiederkehrenden Betrag von CHF 300.00.

Abgeordnete der Gemeindebehörde und Kommissionen haben Anspruch auf ein Taggeld:

- | | | | | |
|----|---|--|------------------|--------|
| a) | Taggeld für Werk-, Sonn- und Feiertage: | | | |
| | - ganzes Taggeld (Minimum 6 Std. inkl. Reisezeit) | | CHF | 180.00 |
| | - halbes Taggeld (Minimum 3 Std. inkl. Reisezeit) | | CHF | 90.00 |
| b) | Abendsitzungen auswärts (Rayon Wasseramt, Bucheggberg, Stadt Solothurn) werden entschädigt mit | | CHF | 60.00 |
| | | | inkl. Fahrspesen | |
| c) | Effektiv vom Arbeitgeber bestätigte Lohnausfälle können in Rechnung gestellt werden. Für Selbständigerwerbende gelten die Ansätze der Erwerbsersatzordnung (EO). | | | |
| d) | Bei längerer Krankheitsdauer haben die nebenamtlich Besoldeten Anspruch auf ein volles Gehalt während drei Monaten. Der Stellvertreter erhält den gleichen Lohn wie der erkrankte Amtsinhaber pro rata temporis der Amtstätigkeit. | | | |
| e) | Der Stellvertreter des Gemeindeschreibers erhält pro Protokoll und für die damit zusammenhängende Korrespondenz-Erledigung CHF 500.00. Diese Entschädigung entfällt, wenn diese Funktion durch ein Mitglied der Verwaltung wahrgenommen wird. | | | |

f) An die nebenamtlichen Funktionäre und Kommissionen werden keine Teuerungszulagen ausgerichtet.

~~g) Stundenlöhne für Hilfskräfte werden vom Gemeindeschreiber in Absprache mit dem Gemeindepräsidenten festgelegt. Der Stundenlohn beträgt im max. Fr. 30.00 brutto.~~

3. Spesen

- a) Abgeordnete der Gemeindebehörde und Kommissionen haben Anspruch auf die Rückvergütung der Billetspesen oder Kilometerentschädigung für Autos von CHF 0.80.
- b) Spesenentschädigungen (nicht für Abgeordnete mit Pauschalspesen)
- Verpflegungs- und Konsumationskosten (Hauptmahlzeit) max. CHF 25.00
 - Bus- oder Bahnbillet 2. Klasse
 - Kilometerentschädigung für Autos (wenn die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist) CHF 0.80
- c) Der Gemeinderat verfügt über die Abgabe von Dienstkleidern an die Werkhofangestellten. Die jährliche Pauschalentschädigung beträgt CHF ~~400.00~~ 800.00.
- d) Die Entschädigung für die Benützung landwirtschaftlicher Traktoren und Maschinen ist nach dem Tarifansatz für die Benützung landwirtschaftlicher Maschinen des Schweizerischen Bauernsekretariates auszurichten.

Dieser Anhang 2 tritt, nachdem er von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den ~~1. Januar 2010~~ 1. Januar 2014 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung ~~30. November 2009~~ 24. Juni 2013

Einwohnergemeinde Subingen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hans Ruedi Ingold

Vreni Zimmermann